

Satzung zur Aufhebung der Satzung der Stadt Kevelaer über besondere Anforderungen an die Gestaltung von Einfriedungen im Bereich der Egmontstraße vom 29. September 1987

Aufgrund des §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759) und des § 89 Abs. 1 Ziffer 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW 2018) vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421) hat der Rat der Wallfahrtsstadt Kevelaer in seiner Sitzung am 11. April 2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Stadt Kevelaer über besondere Anforderungen an die Gestaltung von Einfriedungen im Bereich der Egmontstraße vom 29. September 1987 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung vom 12. April 2019 zur Aufhebung der Satzung der Stadt Kevelaer über besondere Anforderungen an die Gestaltung von Einfriedungen im Bereich der Egmontstraße vom 29. September 1987 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Wallfahrtsstadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kevelaer, den 12. April 2019

Der Bürgermeister
gez.

Dr. Dominik Pichler